

Haushaltssatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises für das Jahr 2021 vom 8. Februar 2021

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in den derzeit geltenden Fassungen, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	177.636.750 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	184.502.525 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	- 6.865.775 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 1.770.175 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.963.800 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.119.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 6.155.200 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 7.925.375 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

5.904.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

0 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

20.000.000 Euro.

§ 5 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz wird festgesetzt auf

45,00 v.H.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 (vorläufige Bilanz) betrug 89.688.772,96 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 82.261.097,96 € und zum 31.12.2021 75.395.322,96 €.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln dargestellt.

55469 Simmern, den 8. Februar 2021

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
gez. Dr. Marlon Bröhr
Landrat

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.12.2020 angezeigt worden. Die nun vorliegende Antwort der Aufsichtsbehörde enthält folgenden Wortlaut:

1. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 nicht enthalten (§ 57 LKO i.V.m. §§ 95 Abs. 4, 102, 103 Abs. 2 GemO).
2. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt wird gemäß Nr. 3 der VV zu § 18 GemHVO **nicht** beanstandet, da der Rhein-Hunsrück-Kreis in den fünf Haushaltsvorjahren das Eigenkapital verstärkende Überschüsse i.H.v. 10.981.184 € erzielt hat, durch die ein Ausgleich herbeigeführt werden kann.
3. Der Rhein-Hunsrück-Kreis hat alle Anstrengungen zu unternehmen, um den für 2023 prognostizierten Haushaltsausgleich auch in den Jahren 2021 und 2022 sicherzustellen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme an 7 Werktagen, vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung an, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr, in der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in 55469 Simmern, Ludwigstraße 3-5, Zimmer E. 15, öffentlich aus.

55469 Simmern, den 8. Februar 2021

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
gez. Dr. Marlon Bröhr
Landrat

Hinweis gemäß § 17 Absatz 6 Landkreisordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.